

(3) Die in § 1 Abs. 1 Satz 5 festgelegten Fristen finden für die Diplom-Vorprüfung ab 1. April 1976 und für die Diplomprüfung ab 1. April 1977 Anwendung. Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen worden sind oder eine Prüfung bereits begonnen haben, wird die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung durchgeführt. Entsprechendes gilt für die Wiederholungsprüfungen. Im übrigen findet diese Prüfungsordnung auf alle Studierenden Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu einer Prüfung zugelassen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Januar 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 20. November 1975 Nr. I B 4 - 6/129 701.

Regensburg, den 21. Januar 1976

Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 21. Januar 1976 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 1976 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 1976.

KMBI II 1976 S. 113

Satzung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1975/76, (Drittes Trimester), an der Universität Augsburg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1.

Höchstzahlen

Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Studienjahr 1975/76 Drittes Trimester aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Studiengang mit Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Grund- und Hauptschulen: 140;
- Studiengang mit Abschluß: Diplom und Studiengang mit Abschluß: Lizentiat im Katholisch-Theologischen Fachbereich: unbegrenzt;
- In allen übrigen an der Universität vertretenen Studiengängen werden unbeschadet des § 2 keine Studenten aufgenommen.

§ 2

Andere Bewerber

(1) Andere Bewerber als Studienanfänger werden im Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten folgende Höchstzahlen nicht überschreitet:

Studiengänge mit dem Abschluß

Studiengang	Diplom, Magister oder Staats- examen	Erste Staatsprü- fung für das Lehr- amt an Gymnasien	Erste Staatsprü- fung für das Lehr- amt an Real- schulen
	Spalte 1	Spalte 2	
Wirtschafts- wissenschaften	350	—	—
Rechts- wissenschaften	170	—	—
Erdkunde	0	40	20
Pädagogik (Hauptfach)	20	—	—
Sport weiblich	0	30	30
Sport männlich	0	30	30
Deutsch	0	70	20
Englisch	0	45	35
Französisch	0	70	10

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der im Absatz 2 Spalte 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in Spalte 3.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in Abs. 1 Spalte 3 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in Spalte 1.

(4) In allen übrigen Studiengängen werden auch andere Bewerber als Studienanfänger nicht aufgenommen.

§ 3

Gaststudierende

Gaststudierende können aufgenommen werden, soweit die in den §§ 1 und 2 genannten Höchstzahlen der eingeschriebenen Studierenden unterschritten werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Festsetzung von Höchstzahlen im Studienjahr 1975/76 vom 14. Juli 1975 außer Kraft (KMBI II, S. 661).

Diese Satzung tritt am 30. September 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 28. Januar 1976 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 9. Januar 1976 Nr. I B 3 - 6/202 272.

Augsburg, den 29. Januar 1976

Prof. Dr. F. K n ö p f l e

Diese Satzung wurde am 29. Januar 1976 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Januar durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 29. Januar 1976.

KMBI II 1976 S. 118